

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1.1 Allen Lieferungen liegen diese Allgemeinen Lieferbedingungen der WF Maschinenbau und Blechformtechnik GmbH & Co. KG (im Folgenden Lieferer), sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden weder durch Auftragsannahme noch fehlenden Widerspruch Vertragsinhalt. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.2 Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Auftragsbestätigung in deren Anhang übermittelt wird.

1.3 Werden handelsübliche Klauseln vereinbart, so gelten die Auslegungsregeln der Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1.4 Angaben des Lieferers zum Gegenstand der Lieferung (z.B. Beschreibung des Gutes, Maße, Gewichte, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie seine Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur dann maßgeblich, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung mit diesen Angaben voraussetzt oder sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

1.5 Der Lieferer behält sich an Angeboten, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen, Hilfsmitteln und Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – das Eigentum und die Urheberrechte vor. Diese Gegenstände und Informationen **dürfen ohne die vorherige Zustimmung des Lieferers** weder vervielfältigt noch Dritten als solche oder inhaltlich zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen **nur mit dessen vorheriger Zustimmung** Dritten zugänglich zu machen. Der Besteller hat auf Verlangen des Lieferers die Gegenstände und Informationen vollständig an diesen zurückzugeben und gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm für einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

1.6 Ausfuhrgenehmigung – Eine Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland in das Ausland, und/oder die Ausfuhr so genannter Dual-Use Güter (Güter deren militärische Nutzung nicht vorgesehen ist, aber auch nicht ausgeschlossen werden kann) im Bezug auf Maschinen, Maschinenteile, Ersatzteilen

oder dem Transfer von technischem Know-how ist nach den deutschen Export-Vorschriften genehmigungspflichtig und wird von dem deutschen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) überwacht. Nach Annahme des Kaufvertrages, Vorlage der Auftragsbestätigung und Eingang der ersten Anzahlung wird der Lieferer eine solche Ausfuhrgenehmigung beantragen (BAFA-Antrag), sofern dies gesetzlich notwendig ist oder notwendig erscheint.

Die positive Bescheinigung einer Ausfuhrgenehmigung ist für beide Vertragsparteien essenziell; eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Lieferer und dem Besteller ist diesbezüglich unerlässlich. Der Besteller verpflichtet sich sämtliche vom Lieferer oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angeforderten Informationen, Unterlagen, Zeichnungen zur Verfügung zu stellen, sowie bei Formalitäten als Nachweis wahrheitsgemäß und zielführend mitzuwirken, um den BAFA-Antrag erfolgreich zu gestalten.

Während der Dauer des BAFA-Antrags auf Ausfuhrgenehmigung wird der Lieferer den Auftrag zunächst nur konstruktiv bearbeiten, und noch nicht mit der Herstellung des Liefergegenstandes beginnen. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Ausfuhrgenehmigung nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Bestellung eingeht, werden der Besteller und der Lieferer das weitere Vorgehen partnerschaftlich beschließen.

In dem sehr unwahrscheinlichen Fall, dass das BAFA den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung endgültig und verbindlich abgelehnt hat, darf und wird der Lieferer den Auftrag nicht ausführen, und das Vertragsverhältnis in Bezug auf den unter Vorbehalt einer Ausfuhrgenehmigung durch das BAFA stehenden Auftrag gilt als aufgelöst (=auflösende Bedingung gem. § 158 Abs. 2 BGB). Bereits erhaltene Anzahlungen wird der Lieferer in voller Höhe, abzüglich einer angemessenen Bearbeitungsgebühr i.H. von 0,5% des vorgesehenen Vertragspreises, an den Besteller zurückzahlen.

1.7 Ausfuhrgenehmigung bei Weiterverkauf – In dem Fall, dass ein Weiterverkauf oder eine Weiterlieferungen des Liefergegenstandes in Bezug auf Maschinen, Maschinenteile oder Ersatzteilen vorgesehen ist, so obliegt es dem Besteller den Lieferer unverzüglich über dieses Vorhaben in Kenntnis zu setzen, da dem Lieferer durch das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Informationspflicht auferlegt ist. Ferner obliegt es dem Besteller in seinem Land zu prüfen, welche Ausfuhrregularien für diesen Fall greifen, ob eventuell weitere nationale Genehmigungen erforderlich sind, und ggf. diese Genehmigungen zu beantragen.

§ 2 Preis, Zahlung, Ablauf

2.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk des Lieferers einschließlich der Verladung im Werk des Lieferers (Incoterm FCA), jedoch nicht für Verpackungen, Transport, Verzollung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

2.2 Der Lieferer bietet dem Besteller bei Vertragsschluss die optionale, entgeltliche Erweiterung der Lieferbedingungen unter §2.1 an. Eine Abweichung der in §2.1 genannten Regelung muss schriftlich im individuellen Kaufvertrag ausgewiesen sein, um Gültigkeit zu erlangen.

2.3 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung, ohne jeden Abzug auf das Konto des Lieferers zu leisten, und zwar, im Falle von Lieferungen oder Serviceleistungen im Gesamtwert >100.000 Euro:

30 % zahlbar direkt nach Erhalt **der Auftragsbestätigung und der Anrechnungsrechnung des Lieferers.**

- 30 % zahlbar 4 Monate später, **nach Erhalt der Rechnung des Lieferanten.**
- 30 % zahlbar nach erfolgter **Qualitätsprüfung im Werk des Lieferanten und Erhalt der Rechnung des Lieferanten** - in jedem Fall aber vor Lieferung.
- 10 % zahlbar nach erfolgter Inbetriebnahme im Werk des Kunden - in jedem Fall spätestens 90 Tage nach Lieferung.

Im Falle von Lieferungen oder Serviceleistungen im Gesamtwert <100.000 Euro:

- 50 % zahlbar direkt nach Erhalt **der Auftragsbestätigung und der Anrechnungsrechnung des Lieferanten.**
- 50 % zahlbar nach erfolgter **Qualitätsprüfung im Werk des Lieferanten und Erhalt der Rechnung des Lieferanten** – in jedem Fall aber vor der Lieferung.

Im Falle von Lieferungen oder Serviceleistungen im Gesamtwert <20.000 Euro:

- 100 %** zahlbar nach Lieferung, respektive nach Abschluss der Serviceleistungen und **Erhalt der Rechnung des Lieferanten.**

In besonderen Fällen behält der Lieferer sich vor seine Lieferungen und/oder Serviceleistung nur gegen eine vollständige Bezahlung im Voraus (Vorkasse) zu erbringen. Sollte dies der Fall sein wird der Lieferer in seinem individuellen Angebot explizit darauf hinweisen.

2.4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Zahlungen netto (ohne Abzug) innerhalb eines zinsfreien Zahlungsziels von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen eines Zahlungsverzuges.

2.5 Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder vom Lieferer anerkannt sind. **Der Besteller ist zur Ausübung** eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

2.6 **Technische Besprechungen (Kick-off Meetings)** können nach Auftragsvergabe auf Wunsch des Bestellers im Hause des Lieferanten durchgeführt werden, um den Aufstellungsplan, das Maschinenlayout oder andere technische Details zu klären. Ein solches Kick-off Meeting ist bis spätestens vier (4) Monate nach Auftragsvergabe möglich, und wird für eine Dauer von maximal zwei (2) Arbeitstagen kostenfrei durchgeführt. Technische Besprechungen (Kick-off Meetings) im Werk des Bestellers sind optional und entgeltlich ebenfalls möglich. Die Kosten hierfür werden dem Besteller entsprechend dem tatsächlichen Aufwand separat in Rechnung gestellt.

2.7 **Einweisung und Schulung** Die grundsätzliche Einweisung und Schulung in die Maschinenbedienung und Wartung, in die Sicherheitseinrichtungen und ggf. in den Fertigungsprozess findet im Laufe der Vorabnahme der Maschine im Werk des Lieferanten, vor Lieferung des Liefergegenstandes statt. Die Kosten hierfür sind im Vertragspreis enthalten.

2.8 **Montage und Inbetriebnahme** Die Installation und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes im Werk des Bestellers ist grundsätzlich NICHT im Vertragspreis enthalten. Die Installation und Inbetriebnahme können optional und entgeltlich in den Lieferumfang aufgenommen werden. Eine Abweichung der genannten Regelung muss in Textform im individuellen Kaufvertrag ausgewiesen sein, um Gültigkeit zu erlangen.

Für die Dauer einer bestellten Installation und Inbetriebnahme sind seitens des Bestellers Hilfspersonal und ggf. erforderliches Hebwerkzeug kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vor Beginn der Installation und Inbetriebnahme sind sämtliche

Vorarbeiten und Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung, entsprechend der Betriebsanleitung bzw. Planungsunterlage des Lieferanten durch den Besteller termingerecht durchzuführen bzw. zu erfüllen. (z. B. Verbringung des Liefergegenstandes an den Aufstellort (Rigging), Verlegung der Versorgungsanschlüsse, Bereitstellung der Betriebsmedien (Öle), usw.). Nach Meldung des Bestellers an den Lieferer, dass sämtliche Vorarbeiten abgeschlossen sind, wird in gegenseitiger Absprache ein zeitnaher Termin für die Installation und Inbetriebnahme festgesetzt. Der Lieferer behält sich das Recht vor, wesentliche Verzögerungen im Laufe der Installation und Inbetriebnahme, die nicht durch den Lieferer selbst zu vertreten sind, dem Besteller zusätzlich in Rechnung zu stellen. Der Lieferer weist ausdrücklich darauf hin, dass ihm im In- und Ausland die Einhaltung der deutschen Arbeitszeitgesetze auferlegt ist. Nach §3 ArbZG wird die tägliche Arbeitszeit seiner Angestellten (Monteure) zehn (10) Stunden nicht überschreiten. Nach §9 ArbZG sind Arbeiten an Sonn- und landesspezifischen Feiertagen gänzlich ausgeschlossen.

2.9 **Weitere Einweisung und Schulung** In dem Fall, dass der Besteller oder seine Mitarbeiter weitere Fragen zur Maschinenbedienung und Wartung, zu den Sicherheitseinrichtungen oder ggf. über dem Fertigungsprozess haben, so wird der Lieferer diese im Zuge der Installation und Inbetriebnahme im Werk des Bestellers beantworten. Sofern die Installation und Inbetriebnahme Vertragsgegenstand ist, ist hierfür ein zeitlicher Aufwand von ein bis zwei (1-2) Tagen vorgesehen und im Gesamtpreis des Liefergegenstandes enthalten.

Die optimale Nutzung des Liefergegenstandes setzt jedoch voraus, dass die Mitarbeiter des Bestellers fachgerecht und umfassend geschult sind, und auf alle Belange schnell und zuverlässig reagieren können. Insbesondere für Erstlieferungen bietet der Lieferer optional und entgeltlich weitergehende Trainingskurse und Detailschulungen durch sein Fachpersonal an. Bei Interesse erkundigen Sie sich bitte nach den „Erweiterten Mitarbeiterschulungskursen I + II“ oder der „Individuellen Nachschulung“, die der Lieferer zu einem Festpreis anbietet. Personalisierte Schulungen zu kundenspezifischen Themen sind auf Anfrage ebenfalls möglich.

§ 3 Lieferzeit, Lieferverzögerung

3.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihr Beginn und ihre Einhaltung durch den Lieferer setzen voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit in einem angemessenen Umfang. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, d.h. wenn der Lieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und weder ihn noch seinen Zulieferer ein Verschulden trifft oder der Lieferer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer so bald als möglich mit. Ist dies der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit in einem angemessenen Umfang.

3.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bei FCA-Lieferungen, der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferanten verlassen hat, oder, bei durch den Besteller veranlassten Abholungen, der Lieferer die Versandbereitschaft in Textform, per E-Mail, gemeldet hat.

3.3 Wird der Versand des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat oder verletzt dieser schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden,

einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Der Lieferer kann, unbeschadet weiterer Ansprüche, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand verfügen, insbesondere den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers einlagern und/oder den Besteller mit angemessen verlängerter Frist beliefern, oder aber im Falle eines Handelskaufes den Liefergegenstand nach Androhung gegenüber dem Besteller im Rahmen eines Selbsthilfeverkaufes veräußern oder öffentlich versteigern lassen.

3.4 Der Lieferer ist berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, soweit diese durch höhere Gewalt, d.h. durch einen der folgenden Umstände, behindert oder unzumutbar erschwert wird: Arbeitskonflikte und alle anderen Umstände, auf die die Parteien keinen Einfluss haben, wie z. B. Feuer, Krieg, umfassende militärische Mobilisierung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Beschränkungen in der Nutzung von Energie, Währungs- oder Ausfuhrbeschränkungen, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Handlungen sowie Mängel oder Verzögerungen bei Lieferungen von Unterauftragnehmern, die durch solche in dieser Klausel genannten Umstände verursacht werden.

Ist der Lieferer von höherer Gewalt betroffen, so hat er den Besteller unverzüglich, schriftlich darüber zu unterrichten. Unterlässt er diese Mitteilung, so hat der Besteller Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten, die bei rechtzeitiger Mitteilung hätten vermieden werden können. Für die Dauer der höheren Gewalt ist der Lieferer von seinen Leistungspflichten befreit. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen.

Ungeachtet dessen, was sich sonst aus den Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergibt, ist der Lieferer berechtigt, den Vertrag durch **schriftliche Mitteilung an den Besteller** zu kündigen, wenn die Erfüllung des Vertrages um mehr als zwölf (12) Monate ausgesetzt ist.

3.5 Kann der Lieferer die vertragliche Lieferfrist nicht einhalten, so teilt er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und, soweit möglich, des Zeitpunkts, zu dem die Lieferung erwartet werden kann, mit.

Wird die Verzögerung durch Umstände verursacht, die der Lieferer zu vertreten hat, und wird die Ware nicht zum Liefertermin zuzüglich einer Karenzzeit von vier (4) Wochen geliefert, so hat der Besteller Anspruch auf einen pauschalierten Schadenersatz. Der pauschalierte Schadenersatz beträgt 0,5% Abschlag vom Kaufpreis für jede volle Woche des Verzugs. Der pauschalierte Schadenersatz übersteigt in keinem Fall den Gesamtbetrag von 5% Abschlag des Kaufpreises.

Ist der von Lieferer verschuldete Lieferverzug so groß, dass dem Besteller der maximale pauschalierte Schadenersatz zusteht, und sind die Waren immer noch nicht geliefert, kann der Besteller schriftlich die Lieferung innerhalb einer letzten angemessenen Frist, die nicht weniger als zwei (2) Wochen betragen darf, verlangen. Liefert der Lieferer auch innerhalb dieser letzten Frist nicht, ohne dass dies auf einem, vom Besteller zu vertretender Umstand beruht, so kann der Besteller unverzüglich vom Vertrag zurücktreten.

Neben dem Höchstbetrag des pauschalierten Schadenersatzes sind alle weiteren Ansprüche gegen den Lieferer wegen des Verzuges ausgeschlossen, es sei denn, dem Lieferer ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz im Bezug auf die vom Lieferer zu vertretende Umstände, nachzuweisen.

Wird die Verzögerung durch Umstände verursacht, die der Besteller zu vertreten hat, (z.B. Verzögerung der Vorabnahme durch Nichtbeistellung von Werkzeugen oder Materialien, nicht rechtzeitiges Erscheinen zur Vorabnahme, Nichtorganisation der Abholung für den Transport (bei EXW- oder FCA-Lieferungen), Nichtbeibringen von Transportgenehmigungen oder Exportlizenzen, usw.), hat der Lieferer gleichermaßen Anspruch auf einen pauschalierten Schadenersatz. Der pau-

schalierte Schadenersatz beträgt 0,5% Aufschlag auf den Kaufpreis für jede volle Woche des Verzugs. Der pauschalierte Schadenersatz übersteigt in keinem Fall den Gesamtbetrag von 5% Aufschlag auf den Kaufpreis. **Die Möglichkeit der Geltendmachung eines konkreten Schadenersatzanspruches durch den Lieferer, welcher über den maximal pauschalierten Schadenersatz hinausgeht, bleibt unberührt, sofern der konkrete Schaden wesentlich von der Pauschale abweicht.**

Ist der vom Besteller verschuldete Lieferverzug so groß, dass dem Lieferer der maximale pauschalierte Schadenersatz zusteht, und kann die Ware dennoch nicht geliefert werden, kann der Lieferer schriftlich die Klärung der offenen Sachverhalte innerhalb einer letzten angemessenen Frist, die nicht weniger als zwei (2) Wochen betragen darf, verlangen. Nach erfolglosem Ablauf dieser letzten Frist ist der Lieferer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware an den Besteller auszuliefern, wie sie ist. Alle dadurch entstehenden Kosten und Lieferkosten sind vom Besteller zu erstatten.

Die Möglichkeit der Geltendmachung eines konkreten Schadenersatzanspruches durch den Lieferer, welcher über den maximalen, pauschalisierten Anspruch hinausgeht, bleibt unberührt, sofern der konkrete Schaden wesentlich von der Pauschale abweicht.

Eventuell anfallende Vertragsstrafen und Zusatzkosten werden in jedem Fall mit der Schlussrechnung für das Projekt verrechnet. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach § 7.2 dieser Bedingungen.

3.6 Ändern sich nach Vertragsschluss wesentliche Rahmenbedingungen der Leistungserbringung infolge außergewöhnlicher Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferers liegen und für den Lieferer bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, ist der Lieferer berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung angemessen anzupassen.

Als außergewöhnliche Ereignisse gelten insbesondere:

- (1) die (teilweise) Sperrung oder erhebliche Einschränkung wichtiger See- oder Landwege (z.B. Straße von Hormus, Suezkanal, zentrale Bahn- oder LKW-Transitrouten),
- (2) erhebliche Erhöhung von Fracht- und Transportkosten aufgrund politischer Krisen, Embargomaßnahmen, Zöllen, Export- oder Importbeschränkungen oder vergleichbarer geopolitischer Entwicklungen,
- (3) außergewöhnliche Anstiege von Energie- oder Rohstoffpreisen infolge der vorstehend unter (1) und (2) aufgenommenen Ereignisse.

Eine Anpassung ist nur in dem Umfang zulässig, in dem die genannten Ereignisse zu einer nachweisbaren Kostensteigerung (d.h. ggfs. nach Verrechnung mit etwaigen Kostensenkungen) für die vom Lieferer geschuldete Leistung führen. Der Lieferer wird die wesentlichen Gründe und die Berechnungsgrundlage der Anpassung dem Besteller in Schriftform darlegen. Die Preisanpassung darf die Mehrkosten nicht überschreiten, die Anpassung erfolgt 1:1 mit den nachweislich gestiegenen Kosten. Übersteigt die Preisanpassung 15 % der ursprünglich vereinbarten Vergütung, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung außerordentlich zu kündigen bzw. von diesem zurückzutreten. Kündigt der Besteller nicht fristgemäß oder erklärt nicht fristgemäß den Rücktritt, gilt die Preisanpassung als genehmigt.

§ 4 Gefahrübergang, Verpackungen

4.1 Soweit nicht anders individuell vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausfüh-

rung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. Versand oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

4.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

4.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Im Falle, dass der Lieferumfang den Transport mit mehreren LKW erfordert, ist eine Teillieferung unabwendbar anzusehen.

4.4 Transport- und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden vom Lieferer nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Holzpaletten. Der Besteller wird für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten sorgen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

5.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung aller Forderungen vor, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dem Lieferer im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehen (Saldovorbehalt).

5.2 Der Besteller ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstand (Vorbehaltsware) pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Lieferer ist berechtigt, diese Versicherungen auf Kosten des Bestellers selbst abzuschließen, sofern nicht der Besteller die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

5.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, erlangt der Lieferer Miteigentum an der anderen Sache, d.h. im Verhältnis der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag) inkl. Umsatzsteuer zu den anderen verbundenen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung. Die Herstellung einer neuen Sache durch Verbindung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in der Weise, dass der Lieferer stets einen entsprechenden Miteigentumsanteil erwirbt. Der Besteller und der Lieferer sind sich darüber einig, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Diese Übertragung nimmt der Lieferer an.

5.4 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Im Falle der Veräußerung der gelieferten bzw. gemäß § 5.3 gefertigten Vorbehaltsware, tritt der Besteller bereits jetzt die aus der Veräußerung gegen seine Abnehmer entsprechenden Forderungen (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) oder den entsprechenden Teil mit allen Nebenrechten an den Lieferer bis zur völligen Erfüllung von dessen Forderungen ab.

5.5 Der Besteller bleibt zur Einziehung der nach § 5.4 abgetretenen Forderung ermächtigt; die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferer wird die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Beträgen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und

kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller, die dem Lieferer zur Sicherheit abgetretenen Forderungen bekannt gibt und zum Einzug erforderlichen Angaben macht.

5.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach Mahnung zur Rücknahme der Liefergegenstände berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Hierin, wie in ihrer Pfändung durch den Lieferer, liegt kein Rücktritt vom Vertrag durch den Lieferer vor.

5.7 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer zur Lieferung und Leistung nur nach erfolgter vollständiger Zahlung oder nur zur Lieferung und Leistung Zug-um-Zug gegen Zahlung.

§ 6 Mängelhaftung

Technische Änderungen, Abweichungen von den Beschreibungen des Liefergegenstandes und dessen Komponenten aus dem Angebot des Lieferers bzw. Abweichungen von vorgelegten Aufstellplänen oder Layout-Zeichnungen des Liefergegenstandes, sowie weitere technische Änderungen, welche der Verbesserung, Verstärkung oder Leistungssteigerung des Liefergegenstandes und dessen Komponenten dienen, sind ausdrücklich vorbehalten und stellen keinen Mangel dar. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich § 7 Gewähr wie folgt:

6.1 Sachmängel

6.1.1 Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.1.2 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau des mangelhaften Liefergegenstandes noch den erneuten Einbau, wenn der Lieferer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers das mit Mängeln behaftete Teil an den Lieferer zurückzusenden.

6.1.3 Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Sachmängelhaftung des Lieferers auf die Abtretung der Sachmängelansprüche des Lieferers gegen seinen Zulieferer. Scheitert die Erfüllung der abgetretenen Sachmängelansprüche, leben die Ansprüche des Bestellers aus Sachmängeln gegen den Lieferer wieder auf.

6.1.4 Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

6.1.5 Von den durch die Nacherfüllung (Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung) entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des

Versandes DAP Erfüllungsort. Er trägt außerdem die angemessenen Kosten des Ausbaus des mangelhaften Lieferteils und die Kosten des Einbaus des Ersatzstückes, sofern der Einbau des mangelhaften Lieferteils ursprünglich Vertragsinhalt war. Falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, trägt der Lieferer ferner die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, kann der Lieferer die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.

6.1.6 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Nacherfüllung auch nach wiederholtem Versuch fehlschlägt, d.h. wenn die Nacherfüllung entweder unmöglich oder unzumutbar ist, verweigert wird oder wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

6.1.7 Für Mängel, die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Besteller ausdrücklich verlangt hat oder an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Besteller beigestellt oder deren Verwendung der Besteller entgegen einem Hinweis des Lieferers ausdrücklich verlangt hat, leistet der Lieferer keine Gewähr.

6.1.8 Weitere Ansprüche aus der Sachmängelhaftung bestimmen sich ausschließlich nach § 7.2 dieser Bedingungen

6.1.9 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, mechanischer Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, unterlassene oder unzureichende Sicherung von Datenbeständen durch den Besteller; unterlassene oder unzureichende Überprüfung von Programmen und Daten auf Computerviren durch den Besteller, unübliche Einwirkungen irgendwelcher Art (z.B. Schwingungen fremder Aggregate, Eindringen von Fremdkörpern), chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer verschuldet sind.

6.1.10 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

6.1.11 Auf die Mängelbeseitigung selbst finden – vorbehaltlich § 8.2 – die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

6.2 Rechtsmängel

6.2.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen

steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer, im Falle eines eigenen Verschuldens, den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

6.2.2 Die in § 6.2.1 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich § 7.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn:

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß § 6.2.1 ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers oder darauf beruht, dass sich die Verletzung erst aufgrund der Kombination des Liefergegenstandes durch den Besteller mit Produkten oder Lieferungen außerhalb des Lieferumfangs des Lieferers ergibt und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

6.2.3 Der Lieferer steht nicht dafür ein, dass die auf dem Liefergegenstand hergestellten Endprodukte frei von Schutzrechten Dritter sind, einschließlich des hierbei verwendeten Herstellverfahrens.

§ 7 Haftung

7.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen in § 6.1, § 6.2 und § 7.2 entsprechend.

7.2 Für Sachschäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, oder Personenschäden haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit seiner Inhaber, seiner Organe oder seiner leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat, im Rahmen eines schriftlich garantierten Beschaffenheitsmerkmals und bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

7.2.1 Die Haftung für mittelbare Schäden (z.B. durch Produktionsausfall), Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers beruhen. Die Haftung für Schäden durch einfache Fahrlässigkeit wird auf den einfachen Kaufpreis des Liefergegenstandes beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung durch den Lieferer. In jedem Fall obliegt es dem Besteller Haftungsansprüche gegen

den Lieferer in nachvollziehbarer Weise darzulegen und zu beziffern.

7.3 Weitere Ansprüche auf Schadenersatz – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Soweit eine Schadenersatzhaftung des Lieferers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadenersatzhaftung von Angestellten des Lieferers.

7.4 Soweit nicht abweichend geregelt, kann der Besteller wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Lieferer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 8 Verjährung

8.1 Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren innerhalb 12 Monaten oder innerhalb 3.200 Betriebsstunden, nach der Inbetriebnahme am Aufstellort des Bestellers, in jedem Fall jedoch innerhalb 18 Monaten nach der FCA-Lieferung. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, grobe Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder der leitenden Angestellten, im Falle schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

8.2 Der Lieferer bietet dem Besteller bei Vertragsabschluss die optionale, entgeltliche Erweiterung der Verjährungsfrist an. Eine Abweichung der in 8.1 genannten Fristen und Betriebsstunden muss schriftlich im individuellen Kaufvertrag ausgewiesen sein, um Gültigkeit zu erlangen.

8.3 Soweit im Rahmen der Mängelbeseitigung des Lieferers Rechte des Bestellers neu entstehen, verjähren sämtliche Ansprüche spätestens innerhalb 24 Monaten ab Lieferung des ursprünglichen Lieferteils.

§ 9 Sanktionstreue

9.1 Der Besteller sichert zu, bei der Nutzung der vertraglichen Leistungen sämtliche anwendbaren Sanktions-, Embargo- und Exportkontrollvorschriften

- der Europäischen Union,
- der Bundesrepublik Deutschland
- sowie, soweit für den jeweiligen Geschäftsvorgang einschlägig, der NATO-Partnerstaaten

in der jeweils aktuellen Fassung anzuerkennen und einzuhalten. Der Besteller verpflichtet sich insbesondere,

- (1) keine Geschäfte zu tätigen, die gegen länder- oder personenbezogene Sanktionen der vorstehend genannten Rechtsordnungen verstoßen,
- (2) keine gelisteten Personen, Organisationen oder Einrichtungen (z.B. auf Sanktions- oder Terrorlisten) als unmittelbare oder mittelbare Vertragspartner, Abnehmer oder wirtschaftlich Berechtigte einzusetzen, und
- (3) keine Umgehungsgeschäfte zu tätigen, die darauf gerichtet sind, Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften zu unterlaufen.
- (4) angemessene Compliance-Maßnahmen zu unterhalten, um die Einhaltung der anwendbaren Sanktions- und Exportkontrollvorschriften sicherzustellen, insbesondere durch:

- Abgleich relevanter Geschäftspartner mit einschlägigen Sanktionslisten sowie
- interne Anweisungen zur Vermeidung von Umgehungsgeschäften.

9.2 Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer auf dessen begründetes Verlangen hin angemessene Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu erbringen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten

entgegenstehen. Der Besteller unterrichtet den Lieferer unverzüglich in Schriftform, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf einen (drohenden) Verstoß gegen Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften im Zusammenhang mit diesem Vertrag hindeuten. Im Falle eines (auch nur mutmaßlichen) Verstoßes gegen die in § 9.1 geregelten Pflichten ist der Besteller berechtigt, die vertraglichen Leistungen vorübergehend auszusetzen, bis der Sachverhalt geklärt ist.

9.3 Der Besteller unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass der Zweck der Sanktions-, Embargo- und Exportkontrollvorschriften nicht durch Dritte der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Der Besteller muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck der Sanktions-, Embargo- und Exportkontrollvorschriften vereiteln würden.

9.4 Bei einem nachgewiesenen Verstoß des Bestellers gegen die vorstehenden Pflichten ist der Lieferer zudem berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte des Lieferers, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen verhängter Bußgelder, bleiben unberührt.

9.5 „No Russia“-Klausel / „No Belarus“-Klausel - Im Rahmen der EU-Russlandsanktionsverordnung trat im März 2024 das 12. Sanktionspaket, und damit Art.12g der Verordnung Nr. 833/2014, in Kraft, und wurde im Juli 2024 erweitert. Diese Verordnung zwingt den Lieferer seinen Bestellern aus Nicht-EU-Drittstaaten folgende Klauseln verbindlich aufzuerlegen:

- (1) Der Besteller darf keine Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und unter Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt an die Russische Föderation oder an Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in Belarus verkaufen, exportieren oder reexportieren.
- (2) Der Besteller unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- (3) Der Besteller muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.
- (4) Der Besteller hat den Lieferer unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3) zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten.

§ 10 Softwarenutzung

10.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

10.2 Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Liefere-

rer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

10.3 Der Besteller ist zum Schutz vor Datenverlust durch Computerviren zur eigenständigen und regelmäßigen Sicherung von Daten verpflichtet. Er ist ebenfalls verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz vor Computerviren und anderen destruktiven Daten zu treffen. Bei Verlust oder Manipulation von Daten haftet der Lieferer nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der korrekten Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Besteller erforderlich ist.

10.4 Der Lieferer ist verpflichtet dem Besteller eine Datensicherung in elektronischer Form mit der Auslieferung des Liefergegenstandes zu übergeben. Der Lieferer ist in keiner Weise verpflichtet Datensicherungen nach Auslieferung zu aktualisieren oder nachzupflegen.

§11 Referenz-Werbevereinbarung

11.1 Mit Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Lieferer räumt der Besteller dem Lieferer das Recht ein, seinen Firmennamen sowie sein Unternehmenslogo als Referenz in den Marketing- und Vertriebsunterlagen (z. B. Website, Broschüren, Präsentationen, Soziale Medien) des Lieferers für beide Parteien werbewirksam zu verwenden.

11.2 Eine weitergehende Nutzung durch den Lieferer, insbesondere in Bezug auf die projektbezogene Darstellung in Werbefilmen oder die plakative Darstellung z.B. bei Messeauftritten bleibt weiterhin ausgeschlossen, und bedarf ggf. einer separaten, vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Besteller.

11.3 Der Besteller kann die Einräumung dieses Rechts jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen der Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht, das Amtsgericht Ahlen, respektive das Landgericht Münster. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

13.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Lieferers. Dies gilt auch dann, wenn handelsübliche Klauseln vereinbart sind.

13.2 Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform. Soweit nicht die Schriftform gesetzlich vorgeschrieben ist, genügt zur Wahrung der Schriftform die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

13.3 Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers nicht auf Dritte übertragen.